



Beschluss

TOP I.2

Vereinfachung der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen und Forderungen

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass das Recht der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen und Forderungen der Überprüfung bedarf.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts“, das Recht der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen und Forderungen einer Schwachstellenanalyse zu unterziehen und Lösungsvorschläge für eine Harmonisierung und Vereinfachung des bestehenden Normengefüges insbesondere im Bereich der Pfändungsschutzbestimmungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Schuldner, Gläubigern, Drittschuldner und Justiz zu erarbeiten.